

Bekanntmachung der Stadt Papenburg

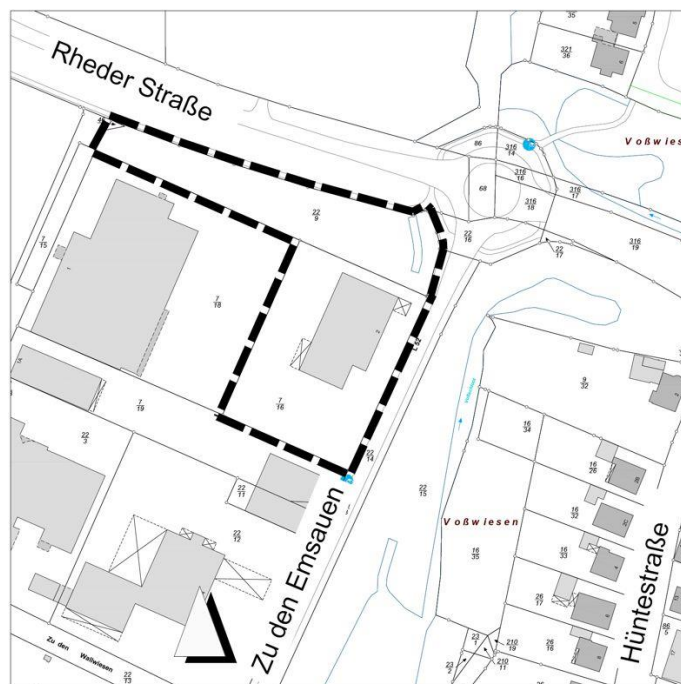
Bauleitplanung der Stadt Papenburg

– 107. Änderung des Flächennutzungsplanes (Neubau des Aldi-Marktes in Aschendorf)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 08.03.2018 beschlossene 107. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 11.07.2018, Aktenzeichen: 65-610-501-01/107, genehmigt.

Im Rahmen der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der unten gekennzeichnete Bereich, der zurzeit als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, geändert. Im Zuge dieser Änderung wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ ausgewiesen.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird in dem nachstehenden Plan-ausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 21 vom 15.08.2018 ist die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg wirksam geworden.

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, Dezernat B, Zimmer 206 (Neubau), aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, den 15.08.2018

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister